

Kantonsratsbeschluss über den Bericht des Regierungsrats zur Tourismusgesetzgebung und zur Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹ sowie Artikel 28 Absatz 3 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012²

beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats zur Tourismusgesetzgebung und zur Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben vom 28. September 2021 wird, mit der parlamentarischen Anmerkung im Anhang, Kenntnis genommen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: ...

Der Ratssekretär: ...

Anhang über die Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats vom 28. September 2021

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht des Regierungsrats als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
65 ff.	2.5 Mögliche Handlungsfelder	Der Regierungsrat wird beauftragt aufzuzeigen, innerhalb welchem Zeithorizont die möglichen Handlungsfelder überprüft werden und allfällige Massnahmen eingeleitet sowie für allfällige Anpassungen der Gesetzgebungsprozess angestossen werden soll. Im Weiteren wird der Regierungsrat beauftragt aufzuzeigen, welche internen Stellen und externen Partner und/oder Organisationen bei den einzelnen möglichen Handlungsfeldern in den Prozess der Überprüfung mit einbezogen werden.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 28. September 2021 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.

¹ GDB 132.1

² GDB 971.3

Begründung

Der Tourismus ist im Kanton Obwalden ein wichtiger Motor für die regionale Wirtschaft. Der vorliegende Wirkungsbericht stellt eine umfassende und kritische Analyse der Jahre 2016 bis 2019 in Bezug auf die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben sowie der Wirkung des Tourismusgesetzes von 2012 und dessen Tauglichkeit allgemein dar.

Die aufgezeigten „möglichen Handlungsfelder“ sind massgebend für die Weiterentwicklung der touristischen Arbeit im Kanton Obwalden. Angesichts der Tragweite der „möglichen Handlungsfelder“ und der allfälligen Auswirkungen auf die Obwalden Tourismus AG (OT AG) und weitere beteiligte Partner und Organisationen im Kanton Obwalden ist eine zeitnahe Überprüfung notwendig. Insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Leistungsvereinbarung 2016-2019 zwischen dem Kanton Obwalden und der OT AG abgelaufen ist. Eine neue Leistungsvereinbarung muss im Jahr 2022 ausgearbeitet und anhand der Ergebnisse aus der Überprüfung der „möglichen Handlungsfelder“ allenfalls erheblich angepasst werden.